

Registratur
des
Bürgermeister-Amtes von Menden.

Acta
generalia

betreffend

an den Domini 1792.

Tit.

Section 8

Nº 44

Band I

Fach A. 7

Anteriora

Zwischen der Königlichen Regierung zu Köln an einer und dem

an der andern Seite ist folgender Kontrakt geschlossen worden:

Art. 1.

Der übernimmt von der Königlichen Regierung
die in den hier beigedruckten Bedingungen vom 15. April 1839 beschriebenen Wegewärterarbeiten auf der

Art. 2.

Der Unternehmer verpflichtet sich die im § 1. genannten Bedingungen in allen Theilen auf das
Genaueste zu erfüllen.

Art. 3.

Die Verdings-Summe für die im Art. 1 dieser Bedingungen genannten Arbeiten beträgt jährlich

oder monatlich

monatlich postnumerando zu leitzgedachtem Betrage von
Rungss-Haupt-Kasse zu Köln, auf das Attest des Wegebaumeisters darüber: daß den Verbindlichkeiten
genügt worden ist, zu erheben hat.

welche der Unternehmer
aus der Regie-
zung darstellt

Art. 4.

Dieser Kontrakt tritt mit dem
dauert bis zum
der im §. 2. der Bedingungen nachgegebenen Kündigung.

in Kraft und
, vorbehaltlich

Art. 5.

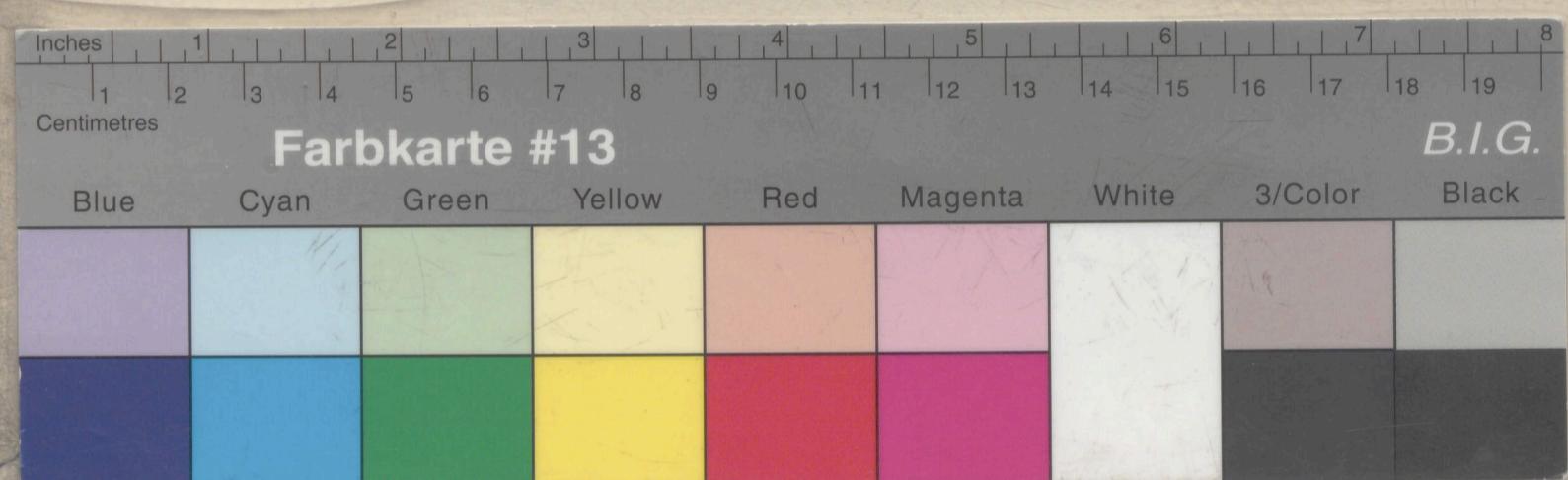
Gegenwärtiger Kontrakt ist
underschrieben und jedem kontrahirenden Theile ein Exemplar ausgehändigt.

ausgefertigt, beiderseits

So geschehen

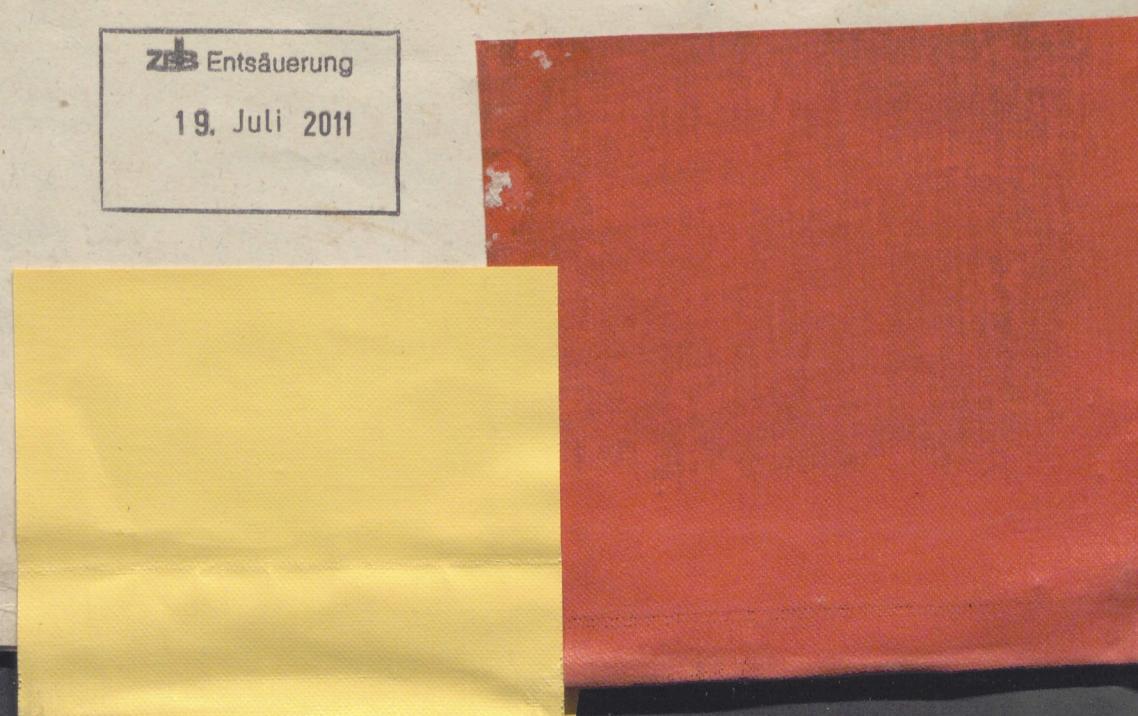
Die Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Der Unternehmer.



ZB Entsäuerung

19. Juli 2011



Zwischen der Königlichen Regierung zu Köln an einer und dem
an der andern Seite ist folgender Kontrakt geschlossen worden:

Art. 1.

Der übernimmt von der Königlichen Regierung
die in den hier beigedruckten Bedingungen vom 15. April 1839 beschriebenen Wegewärterarbeiten auf der

Art. 2.

Der Unternehmer verpflichtet sich die im § 1. genannten Bedingungen in allen Theilen auf das
Genaueste zu erfüllen.

Art. 3.

Die Verdings-Summe für die im Art. 1 dieser Bedingungen genannten Arbeiten beträgt jährlich

oder monatlich welche der Unternehmer
monatlich postnumerando zu leßtgedachtem Betrage von aus der Regie-
rungs-Haupt-Kasse zu Köln, auf das Attest des Wegebaumeisters darüber: daß den Verbindlichkeiten
genügt worden ist, zu erheben hat.

Art. 4.

Dieser Kontrakt tritt mit dem in Kraft und
dauert bis zum vorbehaltlich
der im §. 2. der Bedingungen nachgegebenen Kündigung.

Art. 5.

Gegenwärtiger Kontrakt ist ausgefertigt, beiderseits
underschrieben und jedem kontrahirenden Theile ein Exemplar ausgehändigt.

So geschehen

Die Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Der Unternehmer.

ZB Entsäuerung

19. Juli 2011

Bedingungen,

nach welchen die Wegewärter-Arbeiten auf den Kunst-Straßen im Regierungs-Bezirke Köln verdungen werden.

Gegenstand
der
Unternehmung.

§. 1.
Gegenstand der Unternehmung auf einer bestimmten Strecke ist im Allgemeinen die vollständige Erhaltung des Profils und der ganzen Form der Straße mit den Gräben, so wie die polizeiliche Aufsicht auf derselben; dahin gehört namentlich:

- a) Ablassen des Wassers bis in die Gräben und ohne daß sich dasselbe auf den Fußwegen ausbreitet und ohne tiefe Rinnen einzuhauen; Abschaufern des Schnees u. s. w.
- b) Abschlemmen des Roths und Abkehren des Staubes in der Art, daß beides niemals und auf keiner Stelle über einen halben Zoll dick aufliegt, demnächst Planiren derselben auf den Fußwegen und Wegfahren des Überflusses auf unschädliche Stellen innerhalb vier Tagen nach der Abbringung.
- c) Einfüllen der Unterhaltungs-Materialien in die Geleise und entstehenden Senkungen besonders bei nasser Witterung und nach Anweisung des betreffenden Bau-Beamten. Bei nasser Witterung dürfen die Geleise vor ihrer Ausfüllung höchstens $1\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe erreichen; sie werden sodann mit dem Material, jedoch nicht ganz bis zum Rande, gefüllt, dieses mit der Hand-Ramme festgestampft und durch Ebenen der Ränder gedeckt.
- d) Fortwährendes Ebenen der Geleise und Abtragen der kleinen Hügel auf der Straße und Erhaltung der Bord- oder Normal-Steine. Bei trockener Witterung dürfen gar keine Geleise sichtbar sein.
- e) Ausbrechen der vorragenden dicken Steine, Abharken der losen und zu großen Steine, Aufstellen derselben auf dem Bankett und Zerschlagen in der Art, daß die dicken in jeder Lage durch einen Ring von $2\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser fallen.
- f) Reinigen der ganzen Straße, Gräben und Dossirungen vom Unkraut und Strauchwerke in der Art, daß solches niemals aufkommt. Das Gras in den Gräben muß jährlich dreimal, das Unkraut in denselben sowohl als das Gras nebst dem Unkraut auf dem Rande der Straße und auf den Banketten monatlich abgeschnitten werden. Bankets und Straßenrand werden jährlich dreimal, im Mai, Juli und September, geschaufelt.
- g) Reinigen der Brücken und Durchlässe und Wegschaffung des Schlammes.
- h) Erhaltung der bestehenden oder noch zu machenden Baumspalanzungen durch Abraupen, Beschneiden, Anbinden, Biegien und Pflanzen der ausgegangenen Stämme &c., wozu jedoch die Pfälzlinge, Dornen und Stangen geliefert werden.
- i) Das Legen und Beseitigen der Vorlegesteine nach Maafgabe der hierüber bestehenden und event. noch zu erlassenden Vorschriften.
- k) Aufsicht über die Lieferung, das Messen und die Güte der Unterhaltungs-Materialien.
- l) Die Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht auf der Straße nach den bestehenden und etwa noch zu erlassenden Gesetzen und nach Anweisung des betreffenden Wegebaubeamten, welche aber jederzeit mit der gebührenden Bescheidenheit ausgeübt wer-

den muß und wobei den Vergehungen durch Warnung der Reisenden vorzubeugen und die Anwendung der Strafen nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

Ausgeschlossen bleibt die Umlegung schadhafter Stellen auf den Pflasterstrecken; der Unternehmer muß aber alle übrigen Verrichtungen auf denselben leisten, auch einzelne Steine wieder einsetzen, bei den Hauptparaturen die Messung der Materialien ohne Vergütung versehen und die tägliche Aufsicht über die Arbeiten führen.

§. 2.

Der Zeitraum der Unternehmung ist drei Jahre, sie kann aber mit dem Ende eines jeden Monats aufgelöst werden, wenn die Kündigung vierzehn Tage vorher von der einen oder der andern Seite erfolgt.

Zeitraum
der
Unternehmung.

§. 3.

Der Unternehmer ist verpflichtet, im Bereich der betreffenden Strecke zu wohnen und zwar auf einem solchen Punkte, welchen die Regierung für passend erklärt.

Wohnort
des
Unternehmers.

§. 4.

Er tritt für die Dauer der Unternehmung in die Rechte und Verpflichtungen der angestellten Wegewärter, muß bei seinen Verrichtungen die für letztere vorgeschriebene Uniform tragen, auch sich gerichtlich vereidigen lassen und das Vereidungssattest binnen vierzehn Tagen nach Aushändigung des Kontrakts dem Wegebaumeister überliefern, der dasselbe der Königlichen Regierung einreicht. Bei Vergehen hat der Unternehmer Ord-nungsstrafen bis zu zwei Thalern zu gewärtigen.

Uniform
Bereidung
und
Betrügen
desselben.

§. 5.

Der Unternehmer muß alle erforderlichen Werkzeuge und Meßgeräthe, wie sie die angestellten Wegewärter im hiesigen Regierungs-Bezirk zu halten verpflichtet sind, auf seine Kosten beschaffen und unterhalten. Die vorhandenen Geräthe der abgehenden Wegewärter muß er gegen den durch Handwerker abzuschätzenden Werth übernehmen; bei Erlösung der Unternehmung hat sein Nachfolger gleiche Verbindlichkeit gegen ihn.

Werkzeuge.

§. 6.

Der Unternehmer muß in den Arbeitsstunden, wie sie für die Wegewärter bestimmt sind oder künftig bestimmt werden, fortwährend auf der Straße anwesend und beschäftigt sein und auch außer denselben die betreffenden Wegebau-Beamten bei Bereisung der Straße begleiten.

Anwesenheit
auf der
Straße.

§. 7.

Wenn der Unternehmer nicht alle Arbeiten bestreiten kann, die der Zustand der Straße erfordert, besonders aber im Herbst und Frühjahr und nach anhaltendem Regenwetter, so muß er auf seine Kosten sofort die erforderliche Anzahl Hülfsarbeiter nach den Bestimmungen des Wegebaumeisters annehmen und so lange als erforderlich ist, beibehalten. Für die Leistungen dieser Hülfsarbeiter bleibt der Unternehmer verantwortlich.

Hülfs-Arbeiter.

§. 8.

Wenn der Unternehmer den bedingungsmäßigen Zustand der Straße auch nur in irgend einem Theile vernachlässigt und den Anforderungen des Wegebaumeisters nicht entspricht, auf der Stelle Folge leistet, so ist dieser ermächtigt, sofort die nötigen Arbeiter auf Kosten des Unternehmers anzustellen.

Rechte
der
Wegebau-Beamten.

Außerdem behält die Königliche Regierung das Recht, den Kontrakt zu jeder Zeit auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise zu lösen, wenn der Unternehmer auch nur eine Verbindlichkeit des Kontrakts nicht erfüllt.

§. 9.

Die Zahlung erfolgt monatlich mit $1/12$ tel der jährlichen Verdingssumme auf ein Attest des Wegebaumeisters, daß den Verbindlichkeiten genügt worden ist.

Zahlung.

Ausser der Verdingssumme wird dem Unternehmer auch die Benutzung des Grases
in den Gräben und auf den zur Straße gehörenden Dossirungen unentgeldlich überlassen.

Genehmigung. §. 10. Die Genehmigung der Königlichen Regierung wird vorbehalten.

Unkosten. §. 11. Alle Unkosten ohne Ausnahme, welche durch die Verdingung und den Abschluß des Kontrakts veranlaßt werden, fallen dem Unternehmer zur Last.

Köln, den 15ten April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Estat

für die Verwaltung des im Regierungs-Bezirk Köln in
den Kreisgrafschaften Vilich, Menden, Siegburg, Lohmar,
Wahlcheid und Overath gelegenen Communal-Kreises
von Beuel über Siegburg auf Overath pro 184..

Rek. Num.	Finnung	Gitarre mit Sign. A	Rohr mit Sign. B	Oktavien.		Gitarre mit Sign. C
				Tit I.	Tit II.	
1.	<u>Tit I. Au Guitard mit vorzigen Tafeln</u> Platz der Rechnung pro 184. Elst. Guitard	153 2 10	14.	Holz der Rechnung pro 184. ist Holzfuß ungeblich	Summa Tit I perse.	
	<u>Tit II. Au Oktavien.</u> Die Finnung wird auf Maßgebun. das vorzige Tafel bestehen:					
2.	bri der Gabellala N° 1 zu Hangelar	1500	15.	Dort Oktavien Finnung. In Gabellala N° 1 ... % des Guitto-Finnung.		90
3.	" " 2. Lohmar	900	16.	" " 2 ... % "		63
4.	" " 3. Auerhof	900	17.	" " 3 ... % "		63
	<u>Summa</u>	3300	18.	Guitard hat Rundungen 2% des Guitto-Finnung		216
	<u>Tit III. Au Holzfuß.</u>		19.	" " Holzfuß ungeblich		49
5.	Der Holzfuß war verändert auf Maßgebun. das vorzige Tafel unbefriedigend ausgab.	12	20.	Der Kasten aufgestellt auf Fuß und jeder an Entfernung 180rb, Weitferne Aufstellung 120rb und Kleiderfuß 19rb überfangt 21rb	Summa Tit III.	15
	<u>Perse</u>					99
	<u>Tit IV. Ersteige der Guitard.</u>					422
6.	Bau der Guitard mit Vilek mit Holzfuß zuvor genug gefordert min 3500 zu 21000	-	21.	Sie sind von den drei Gabellalen zu unterscheiden Leder- nur für jede 12rb		36
7.	Mendeck	2675 - 21000	22.	Sie Drucksaufzug		15
8.	Lügberg	5100 , 21,000	23.	Sie Aufstellung nur Unterhaltung das zur Oktavien-Gefäßung notwendigen Gründungsfuß	Summa Tit IV.	15
9.	Lohmar	6000 , 21,000				66
10.	Wahlshain	3125 - 21000				
	<u>Summa</u>					
	<u>Tit V. Fügungen.</u>					
11.	Sie ungeeignete Grabmäler in den Gräben	25 -	24.	Grund für die Anwendung der Kosten Aufzügen für sie Perse. Tit V.		2640
12.	Bau nach Kunden Erwarten	6 10				
13.	Verstürtzt nicht vorzugsweise Finnung	3 17 2	25.	Sie mit vorzugsweise Ausbildung	Summa Tit V. perse.	7 15
	<u>Summa</u>	34 27 2				
	<u>Abrechnung</u>					
	<u>Tit I. Guitard das vorzige Tafel</u>	153 2 10				
	" II. Au Oktavien	3300				
	" III. Au Holzfuß	12				
	" IV. Ersteige der Guitard	-				
	" V. Fügungen	34 27 2				
	<u>Summa der Finnung</u>	3500				
	<u>Tit I. Holzfuß mit vorzigen Tafeln</u>					
	" II. Au Guitard mit Guitinian					
	" III. Au materialien Kostenfuß					
	" IV. Saalige Kostenfußung nur Kostenfußung der Kosten					
	" V. Fügungen					
	<u>Summa der Ausgabe</u>	3500				

Uebersicht über das

Die Einnahmen beträgt	3500 Th.
Die Ausgaben	<u>3500 ,</u>
	balance

Siegburg von	zu	1841
Die Mitglieder der Am-	der Abgeordne-	
waltungskommission.	ten.	

Den Landrat.

P
Pr. vom 18/5/41 N. 352

Wurde von den Lippischen Landräften zu
verfladen Bezeichnung "Bürgerschaft" vom
5. Jan. März 1840. B. 3640 ist verfügt,
daß bei Verabsiedlung der Bezeichnung
der Bürgerschaften die Lippe-Lingen "Bürgerschaft"
aufzunehmen und unter dem Namen "Bürgerschaft", in
nördlichen Lippeaner Städten einzuführen.
Dann geöffnete Kabinette, sind durch alle
Möglichkeiten einzurichten werden. Da nun
durchaus keine Geöffnet, auf der Lippe und
Lippeaner Städten einzurichten, nur dann erhalten
Lippeaner Städte ein Bürgerschaft und geöffnet
werden; so auf diese ist ein Königlich-Preußischer
Bürgerschaftsverein eingerichtet, den Prinz
Albertus durch einen edlen aus der Dienst
und Regierung, für bestimmt.

Dated am 12. des Monats 1841

Der Königliche Ober-Regierungsrat
Frey in einer

No.
für Königlich Preußische
Lippeaner Bürgerschaft

Dr.
Menken

No. 152

Instruction für die Ortsbehörden

zur Ausführung des Regulativs

vom 7ten Juni 1844

über das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chaussee-
geld- Contraventionen auf den Staatsstraßen
resp. auf den Bezirksstraßen.

Da in dem Regulativ über das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-
Uebertretungen auf Staatsstraßen vom 7ten Juni 1844. (Gesetzsammlung pag. 167.
1844.) auch die Mitwirkung der Ortsbehörden vorgesehen worden ist, so wird zu
deren Nachachtung Folgendes angeordnet.

§. 1.

Wenn eine wegen Chausseepolizei- oder Chausseegeld- Uebertretung von einem
Chaussee-Aufseher, Chausseenärter, Gendarmen, Polizei-, Forst-, oder Zoll- und
Steuer-Beamten nach §. 2 des erwähnten Regulativs angehaftete Person einer
Ortsbehörde vorgeführt wird, worunter der Ortsvorsteher oder da, wo die Functionen
dieselben durch den Bürgermeister wahrgenommen werden, letzterer zu verstehen ist,
so hat diese über die angezeigte Contravention eine Verhandlung nach dem unter
Litt. A. 1, 2, 3 oder 4 anliegenden, die verschiedenen Fälle berücksichtigenden Muster
aufzunehmen.

§. 2.

Zeugen, welche zur Stelle sind, werden sogleich über das, was sie zur Sache
anzuführen haben, in einer besonderen Verhandlung vernommen. —

§. 3.

Berechtigt und verpflichtet zur Führung dieser Untersuchung sind die im §. 2
des Regulativs vom 7ten Juni 1844 bezeichneten Ortsbehörden selbst dann, wenn
die Stelle, wo die Uebertretung stattgefunden, außer ihrem Verwaltungs-Bezirke
liegen sollte.

2

Weiteres Verfahren je nach der Verschiedenheit der Fälle.

A. Bei Chausseepolizei: Vergehen.

§. 4.

Über sämtliche Vergehen gegen die chausseepolizeilichen Bestimmungen mit Ausnahme derer, bei welchen es auf Gewichts-Ausmittelungen ankommt, und es der Ortsbehörde an Mitteln zur Constatirung des Gewichts gebricht, können die Ortsbehörden die erste Untersuchung führen, und haben dem Angeklagten die ihn treffende gesetzliche Strafe bekannt zu machen.

§. 5.

I. Wenn der Angeklagte sich der Strafe unterwirft, und den Betrag einzahlt.

B.

Hat der Angeklagte sich der nach der Verordnung vom 7ten März 1839 oder nach den, dem Chausseegeld-Tarif vom 29ten Februar 1840 angehängten polizeilichen Bestimmungen, ihn treffenden Strafe unterworfen, so nimmt die protocollirende Ortsbehörde dieselbe in Empfang und quittiert darüber in Gemäßheit des §. 4 zu 1 des Regulativs vom 7ten Juni 1844, in einer, nach dem Muster B. auszustellenden Quittung. Dem Contraventen wird nunmehr die Fortsetzung der Reise ohne weitere Beschränkung gestattet, sofern nicht nach §. 15 der Verordnung vom 17ten März 1839 die Abstellung einer vorschriftswidrigen Einrichtung der Transportmittel herbeigeführt werden muß.

C.

In diesem Falle ist, wenn die Verhandlung in einer Stadt aufgenommen worden, die Fortsetzung der Reise erst dann zu gestatten, wenn jene Einrichtung abgestellt worden. Ist die Verhandlung nicht in einer Stadt aufgenommen worden, so wird dem Wagenführer die Fortsetzung der Reise unter Ertheilung eines Erlaubnisscheines, nach dem anliegenden Muster C. nur bis zur nächsten Stadt nachgegeben.

Jedoch ist ausländischem Fuhrwerk bei Uebertretung der §§. 1 und 9 der Verordnung vom 17ten März 1839 das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen, ohne vorherige Aenderung gestattet.

§. 6.

II. Wenn der Angeklagte über Namen, Stand und Wohnort im Inlande ausgewiesen, jedoch der, von der Ortsbehörde ihm bekannt gemachten Strafe sich nicht unterworfen, so ist ihm zwar unter Berücksichtigung des §. 15 der Verordnung vom 17. März 1839 die Fortsetzung der Reise zu gestatten; jedoch muß derselbe entweder selbst einen Bevollmächtigten wählen, oder es muß ihm ein solcher von Amts wegen bestellt werden, welcher den Angeklagten bei der weiteren Verhandlung zu vertreten und die Entscheidung in Empfang zu nehmen hat.

In diesem Falle wird die Verhandlung sogleich der nach §. 14 zur Abfassung eines Resoluts competenten Behörde zugestellt.

Hat sich der Angeklagte der bei der Aufnahme der ersten Verhandlung ihm bekannt gemachten Strafe zwar unterworfen, deren Betrag jedoch nicht eingezahlt oder sicher gestellt, so wird ihm nach beendigter Verhandlung und nach Ernennung eines Bevollmächtigten in Gemäßheit des §. 4 Nro. 2 zu a und des §. 5 Nro. 1

3

des Regulativs die Weiterreise ohne Beschränkung gestattet. Sofern indeß nach §. 15 der Verordnung vom 17ten März 1839 eine Abstellung der vorschriftswidrigen Einrichtung der Transportmittel herbeizuführen ist, wird nach dem Schluß des vorstehenden §. 5 verfahren.

§. 7.

Wenn ein dem Namen, Stand und Wohnort nach unbekannter Inländer oder ein Ausländer sich zwar der nach den angeführten Verordnungen ihn treffenden Strafe unterwirft, deren Betrag aber nicht einzahlt, oder wenn sich derselbe der Strafe nicht unterwirft, so ist derselbe zur Erlegung eines Pfandes, welches einen zur Deckung des Strafbetrages und der allenfallsigen Kosten hinreichenden Werth darbietet, anzuhalten. Über das deponierte Pfand erhält derselbe einen Pfandschein nach anliegendem Muster D.

Die Bestellung eines Bevollmächtigten findet auch hier in der bereits angeführten Weise statt, worauf die Weiterreise unter Beobachtung des §. 15 der Verordnung vom 17ten März 1839 nachzugeben ist.

§. 8.

Weigert sich ein Angeklagter, auf welchen die Bestimmung des vorstehenden §. 7 Anwendung findet, ein Pfand zu hinterlegen, so ist derselbe zu verhaften.

§. 9.

In allen Fällen muß der Annahme des Strafbetrages oder eines Pfandes, wozu nur der die Verhandlung aufnehmende Beamte befugt ist, ferner der etwaigen Verhaftung eines Angeklagten die Aufnahme einer Verhandlung vorhergehen.

§. 10.

Nach §. 9 des Regulativs vom 7ten Juni 1844 hat die Ortsbehörde auch dann eine Verhandlung aufzunehmen, wenn der Uebertrreter sich der persönlichen Gestellung entzogen hat, und der Entdecker der Uebertritung solche zur Anzeige bringt. Diese Verhandlung gelangt dann auf dem gewöhnlichen Dienstwege an die Königliche Regierung, welche, wenn der Uebertrreter bekannt ist, gegen denselben das weitere Verfahren einleitet.

§. 11.

Die Ortsbehörde, wenn solche nach §. 14 nicht selbst zur Abfassung eines Resoluts competent ist, läßt das eingezahlte Strafgeld mit der aufgenommenen Verhandlung an die zur Abfassung eines Strafresoluts befugte Behörde gelangen. Letztere überweist das Geld sogleich demjenigen Rassenbeamten, welcher in ihrem Amtsbezirke mit der Einziehung der Polizeistrafen und Gerichtskosten beauftragt ist.

Versfahren mit dem von dem Uebertrreter eingezahlten Strafgeld.

§. 12.

Besteht das hinterlegte Pfand in Geld, so ist damit, wie mit dem eingezahlten Strafgeld zu verfahren. — Besteht dasselbe aber in sonst einem Gegenstande, so bleibt dieser so lange bei dem die Verhandlung aufnehmenden Beamten aufbewahrt, bis entweder nach Einzahlung des durch das Resolut ausgesprochenen Geldbetrages

Versfahren mit dem hinterlegten Pfande.

das Pfand freigegeben ist, oder bis dasselbe, wenn die Strafe nicht erlegt wird, zur Versteigerung gelangt, oder endlich zugleich mit der Freisprechung des Angeklagten die Rückgabe des Pfandes verfügt wird.

Die Aushändigung des Pfandes erfolgt gegen Rückgabe des Pfandscheines.

§. 13.

Berfahren bei Verhaftungen.

Ist eine Verhaftung des Angeklagten erfolgt, und die protocollirende Behörde zur Abschaffung eines Strafresoluts nicht competent, so muß der Verhaftete nebst den aufgenommenen Verhandlungen zugleich der nach §. 14 competenten Behörde überliefert werden.

§. 14.

Behörden, welche zur Abschaffung eines Resoluts competent sind.

Die Abschaffung eines Strafresoluts steht unter Berücksichtigung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten October 1845 (Gesetzesammlung pag. 726. 1845) in denjenigen Landestheilen in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, derjenigen städtischen Ortspolizeibehörde oder demjenigen Bürgermeister zu, in dessen Amtsbezirke die Übertretung zur Anzeige gekommen ist.

In dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird die Verhandlung, und wenn der Angeklagte verhaftet ist, derselbe mit der Verhandlung zugleich dem Beamten des öffentlichen Ministeriums bei dem Polizeigericht, in dessen Bezirk die Übertretung begangen worden ist, übergeben. Dieser Beamte hat die Sache alsdann bei dem Polizeigerichte im gesetzlichen Wege zur Erledigung zu bringen.

§. 15.

Bei einer Verhaftung des Angeklagten muß das Resolut nach Vorschrift des §. 11 des Regulativs vom 7ten Juni 1844 sofort abgefaßt oder das zur vervollständigung der Instruction etwa noch erforderliche veranlaßt werden.

§. 16.

Wenn ein Unbekannter, der auf einer Chausseepolizei-Contravention betroffen worden, sich entfernt und Sachen zurückgelassen hat, so wird mit diesen nach Maßgabe des §. 13 des Regulativs vom 7ten Juni 1844 verfahren.

B. Chausseegeld-Uebertretungen.

§. 17.

Werden nach §. 15 und 16 des Regulativs vom 7ten Juni 1844 Chausseegeld-Uebertretungen auf Staatsstraßen bei den Ortsbehörden zur Anzeige gebracht, so sind dieselben zur Führung der ersten Untersuchung verpflichtet.

Die aufgenommenen Verhandlungen nebst dem deponirten Gelde oder Pfande haben sie, wenn keine Verhaftung stattgefunden, an das nächste Zoll- oder Steuer-Amt zur weiteren Veranlassung abzugeben. Hat jedoch eine Verhaftung des Uebertreters stattgefunden, so ist auch hier eine sofortige Uebersendung desselben, nebst den aufgenommenen Verhandlungen an das nächste Gericht, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes an den Vertreter des öffentlichen Ministeriums des betreffenden Polizeigerichts, zu bewirken.

§. 18.

Wo das Gesetz ein geringeres oder größeres Strafmaß vorschreibt, kann in der Regel und falls nicht eine Wiederholung einer Übertretung vorliegt, das geringste Strafmaß gewählt werden.

§. 19.

Da nach dem §. 1. des Regulativs vom 20ten Januar 1841 über die Verwaltung der Bezirksstraßen im westrheinischen Theile der Rheinprovinz alle gesetzlichen Vorschriften, welche für die Staatsstraßen bestehen oder künftig noch erlassen werden, auch auf die Bezirksstraßen Anwendung finden sollen, so gelten vorstehende Bestimmungen auch für letztere.

Anwendung vorstehender Bestimmungen auf die Bezirksstraßen.

Da indessen die Erhebung des auf diesen auftreffenden Chausseegeldes nicht von den Zoll- und Steuer-Amtern verwaltet wird, so erleidet der vorstehende §. 17 bei den Bezirksstraßen dahin eine Abänderung, daß die Verhandlungen nicht an die Zoll- oder Steuerämter, sondern an den betreffenden Landrat abgegeben werden, durch welchen sie zur weiteren Verfügung an die Königliche Regierung gelangen.

Coblenz, den 25. Juni 1846.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Eichmann.

A. 1.

**Verhandlung über eine Chaussee-^{Polizei-}
Geld-
Uebertretung.**

(Wenn der Angeklagte sich der Strafe unterwirft und den Betrag einzahlt.)

Verhandelt den ten 184
 Vor dem unterzeichneten Bürgermeister (Ortsvorsteher) erschien heute der
 . . . wohnhaft zu mit dem
 von Gewerbe ein wohnhaft zu Kreis
 und erklärte, daß dieser am heutigen Tage auf der
 Straße

wie er solches nach eigener Wahrnehmung auf seinen geleisteten Dienst als wahr versichere (und

1. N. N. wohnhaft zu
 2. N. N. wohnhaft zu
 als Zeugen bewahrheiten könnten).

Der Angeklagte, welcher auf die Aufforderung des denuncirenden Beamten sich bereit erklärte, vor dem unterzeichneten Bürgermeister (Ortsvorsteher) zu erscheinen, unterwarf sich der für diese Uebertretung nach §. der Verordnung vom 17. März 1839 (Nro. der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 beigefügten polizeilichen Vorschriften) verwirkten Strafe von Thlr. Sgr., und zahlte deren Betrag sofort ein, worüber ihm die unterzeichnete Ortsbehörde Quittung ertheilte.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung wurde vorstehende Verhandlung von dem Denuncianten (den Zeugen) dem protocollirenden Beamten und dem Angeklagten unterzeichnet.

V. w. o.

A. 2.

**Verhandlung über eine Chaussee-^{Polizei-}
Geld-
Contravention.**

(Wenn der Angeklagte sich der Strafe nicht unterwirft, aber bekannt und im Inlande angesehen ist.)

Verhandelt zu den ten 184
 Vor dem unterschriebenen Bürgermeister (Ortsvorsteher) erschien heute der
 . . . wohnhaft zu mit dem
 von Gewerbe ein wohnhaft zu
 Kreis und erklärte, daß dieser am heutigen Tage auf der
 Straße

wie er solches nach eigener Wahrnehmung auf seinen geleisteten Dienst als wahr versichere

(und 1. N. N. wohnhaft zu
 2. N. N. wohnhaft zu
 als Zeugen bewahrheiten könnten).

Der Angeklagte, welcher auf die Aufforderung des denuncirenden Beamten sich bereit erklärte, vor dem unterzeichneten Bürgermeister (Ortsvorsteher) zu erscheinen, unterwarf sich der für diese Uebertretung nach §. der Verordnung vom 17. März 1839 (nach Nro. der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 beigefügten polizeilichen Vorschriften) verwirkten Strafe nicht; da er sich jedoch über Namen Stand und Wohnsitz im Inlande auswies, so wurde ihm die Fortsetzung der Reise gestattet.

Zu seinem Bevollmächtigten, welcher ihn bei der ferneren Verhandlung zu vertreten und die Entscheidung für ihn zu empfangen hat, wurde von dem Angeklagten bezeichnet (wurde dem Angeklagten, da er selbst einen solchen nicht bezeichnen konnte oder wollte, von Amtswegen bestellt) der wohnhaft zu

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung wurde vorstehende Verhandlung von dem Denuncianten (den Zeugen) dem Angeklagten und dem protocollirenden Beamten unterzeichnet.

V. w. o.

A. 3.

Verhandlung über eine Chaussee-Polizei- Geld: Contravention.

(Wenn der Angeklagte ein Ausländer, oder nach Namen, Stand und Wohnort unbekannt ist, und sich der Strafe nicht unterwirft.)

Verhandelt zu den . . . ten 184
Vor dem unterschriebenen Bürgermeister (Ortsvorsteher) erschien heute der . . .
wohnhaft zu mit dem von Gewerbe ein . . .
. angeblich wohnhaft zu Kreis
und erklärte, daß dieser am heutigen Tage auf der Straße

wie er solches nach eigener Wahrnehmung auf seinen geleisteten Dienstleid als wahr
versichere

Cund 1. N. N. wohnhaft zu
2. N. N. wohnhaft zu
als Zeugen bewahrheiten könnten).

Der Angeklagte, welcher auf die Aufforderung des denuncirenden Beamten sich bereit erklärte, vor dem unterschriebenen Bürgermeister (Ortsvorsteher) zu erscheinen, unterwarf sich der für diese Übertretung nach §. der Verordnung vom 17. März 1839 (nach Nro. der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 beigefügten polizeilichen Vorschriften) verwirkten Strafe nicht, worauf derselbe, da er Ausländer ist (sich als dem Namen, Stand und Wohnort im Inlande nach bekannt, nicht ausweisen konnte) aufgefordert wurde, ein den Betrag der Strafe und Kosten deckendes Unterpfand zu deponiren.

Dieser Aufforderung kam der Angeklagte nach, indem er den Betrag von Thlr. (folgende Gegenstände) als Pfand deponirte, worüber ihm ein Pfandschein ertheilt worden ist.

Zu seinem Bevollmächtigten, welcher ihn bei der weiteren Verhandlung zu vertragen hat und welchem auch die Entscheidung zu publiciren, und die deponirte Geldsumme oder deren etwaiger Ueberschuss (das Pfand oder der Ueberschuss aus dem Pfand-Erlöse) zurückzugeben ist, wurde vom Angeklagten bezeichnet, (wurde dem Angeklagten, da er selbst einen solchen nicht bezeichnen konnte oder wollte, von Amts wegen bestellt) der wohnhaft zu

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung wurde vorstehende Verhandlung von dem Denuncianten, (den Zeugen) dem Angeklagten und dem protocollirenden Beamten unterzeichnet, worauf dem Angeklagten die Fortsetzung der Reise gestattet worden.

१०८ विष्णु विजयम् अनुवादः

10

A. 4.

Verhandlung über eine Chaussee-Polizei-Geld-Nebertretung.

(Wenn der Angeklagte sich der Strafe nicht unterwirft, Ausländer oder unbekannt ist und den Betrag der Strafe nicht sicher stellt).

Verhandelt zu den ten 184
 Vor dem unterzeichneten Bürgermeister (Ortsvorsteher) erschien heute der
 wohnhaft zu mit dem
 von Gewerbe ein angeblich wohnhaft zu
 Kreis und erklärte, daß dieser am heutigen Tage auf der
 Straße

wie er solches nach eigener Wahrnehmung auf seinen geleisteten Dienstleid als wahr versichere

und 1. N. N. wohnhaft zu
 2. N. N. wohnhaft zu
 als Zeugen bewahrheiten könnten.

Der Angeklagte, welcher auf die Aufforderung des denuncirenden Beamten sich bereit erklärte, vor dem unterschriebenen Bürgermeister (Ortsvorsteher) zu erscheinen, unterwarf sich der für diese Nebertretung nach §. der Verordnung vom 17. März 1839 (nach Nro. der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 beigefügten polizeilichen Vorschriften) verwirkten Strafe nicht. Da er aber nicht über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich vollständig ausweisen konnte, auch eben so wenig den Betrag der Strafe und mußhaften Kosten durch Hinterlegung eines Pfandes sicher stellte, so wurde derselbe bis zum Auflösung der Sache verhaftet.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung wurde vorstehende Verhandlung von dem Denuncianten, (den Zeugen) dem Angeklagten und dem protocollirenden Beamten unterzeichnet.

B. w. o.

11

B.

**Quittung
über Strafgelder.**

Der zu, welcher sich einer Nebertretung der Strafbestimmung (des §. der Verordnung vom 17. März 1839 — der unter Nro. dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 beigefügten Strafbestimmung) schuldig gemacht, hat sich der ihm bekannt gemachten Strafe von Thlr. Sgr. Pf. unterworfen, und dieselbe erlegt, worüber ihm gegenwärtige Quittung ertheilt wird.

den ten 184
 Der Bürgermeister.
 (Der Ortsvorsteher)

184 mit

C.

**Erlaubnißschein
zur Fortsetzung der Reise.**

Der Fuhrmann aus, gegen welchen wegen Nebertretung des §. der Verordnung vom 17. März 1839 heute von dem Unterzeichneten eine Verhandlung aufgenommen worden, wird in Gemäßheit des §. 15 gedachter Verordnung gestattet, seinen Weg bis fortzusetzen, um an diesem Orte diejenige vorschriftswidrige Einrichtung der Transportmittel beseitigen zu lassen, wegen welcher er in Anspruch genommen worden.

den ten 184

Der Bürgermeister.

(Der Ortsvorsteher.)

12

D.

Pfandschein.

Dem zu welcher sich eine Übertretung der Strafbestimmung des §. der Verordnung vom 17. März 1839 (der unter Nr. dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 beigefügten Strafbestimmung) schuldig gemacht hat, ist zur Sicherung der verwirkten Strafe und des mutmaßlichen Kosten-Betrages

(Bezeichnung des Pfandes.)

(Die Summe von.)

abgepfändet worden, worüber gegenwärtige Bescheinigung ertheilt wird.

. den ten 184

Der Bürgermeister.

(Der Ortsvorsteher.)

15 - 5 - 8 - 4
W. 7/568 Coblenz, den 22. April 1868.
Nr. 464

Zur 19te Pfandschein-Prüfung hat mit Rink,
sift Pausch, daß bei jedem Landtagen Ausgabe auf Ost.
nur aus dem Gymnasiumsrecht in den Kreis der Bezirk.
Aber, da es kein Grund gegeben wurde, weil die Ge-
meinden gebaut haben müssen, um bezahlt.
Das war, bis jetzt zum Schulvermögen der Pfandschein
auf den Bezirk vergeben. Fonds eröffnet wurden
ja, bei mir den Antrag gestellt, zu verwenden,
Doch alle Gymnasien eröffnet werden, daß von jetzt
an keine Gymnasien mehr den einen anderen Pfandschein,
selbst wenn Gymnasien dazu bereit sind, nicht
am Kassenhof auf Rechnung der Stadt in den Kreis
der Bezirk vergeben werden.

In Königlich Prüfungsetzen ist davon mit dem
Pausch ein zufälliges Spurwurzelvermögen un-
zubringt in Prüfung.

In Ober. Präsidial der Prüfung.

J. H.

zu J. Villers.

Die Königliche Prüfung in Cöln. No. 2839.

Cöln den 20. April 1868.

Reißt das vorstehende Ober. Präsidial. Ex-
lasse lassen wir Ihnen zur Prüfungsmöglichkeit und mi-
tum Sturzvermögen zugestehen.

Königliche Prüfung, Abteilung des Finanz.

* Siegburg. Wille des mittleren Hauses zu Siegburg zu Sturz-
mögeln und Landtag bei Königlich
unzufrieden Konzessionen.

Die Königliche Landes-
Finanzen

Siegburg den 4 Mai 1868

der Landwirts-Punkts-Konsistor

B.I. 3750.

Nr. 1918.

zu
In Obh.
Kapell. Dr. Lck.

